

Zweite Vereinbarung zur klarstellenden Ergänzung des Integrations- und Überleitungstarifvertrag Galeria Karstadt Kaufhof vom 20.12.2019 anlässlich der Insolvenz 2024

zwischen

GALERIA Karstadt Kaufhof GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Theodor-Althoff-Straße 2, 45133 Essen

- nachfolgend „GKK“ genannt -

und

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, vertreten durch den Bundesvorstand, Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin,

- nachfolgend **ver.di** -

- beide Vertragsparteien zusammen nachfolgend: „**die Tarifvertragsparteien**“ -

I. Vorbemerkung

Die Tarifvertragsparteien haben am 20.12.2019 den Integrations- und Überleitungstarifvertrag Galeria Karstadt Kaufhof – Ergänzungstarifvertrag zu den Tarifverträgen des Einzelhandels – geschlossen („ITV“). Am 07.10.2022 hat GKK wegen der existenzbedrohenden wirtschaftlichen Notlage von GKK den ITV gemäß der Notfallregelung nach Ziffer 23 ITV gekündigt. Am 31.10.2022 musste GKK einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Rahmen eines Schutzschirmverfahrens nach § 270d InsO stellen. Das am 31.01.2023 eröffnete Insolvenzverfahren endete am 31.05.2023 durch Beschluss des AG Essen vom 25.05.2023 – 162 IN 196/22 – nach Bestätigung des Insolvenzplans. Nach der Insolvenz verschiedener Gesellschaften der SIGNA-Gruppe musste GKK am 09.01.2024 erneut einen Insolvenzantrag stellen. Durch Beschluss des AG Essen vom 09.01.2024 – 165 IN 2/24 – wurde Herr Rechtsanwalt Stefan Denkhaus zum vorläufigen Insolvenzverwalter bestellt. Die Insolvenzquote im letzten Insolvenzverfahren wird voraussichtlich bei 3 % liegen und ist bis zum heutigen Tag nicht verteilt, da die Schadensersatzansprüche der Vermieter nicht abschließend berechnet sind. Welche Insolvenzquote in dem nun beantragten Insolvenzverfahren realisierbar sein wird, ist derzeit nicht absehbar. Angesichts der jetzigen wirtschaftlichen Lage kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Insolvenzquote noch niedriger ausfällt.

II. Dissens

Hinsichtlich der Auslegung des ITV und der Rechtsfolgen der Kündigung des ITV in Bezug auf die Stellung des Insolvenzantrags bestehen unterschiedliche Rechtsauffassungen.

Nach Auffassung von ver.di schuldet GKK seit Stellung des Insolvenzantrags am 31.10.2022 – rückwirkend zum Zeitpunkt des Abschlusses des SozTV und bis auf weiteres – die ungekürzte

Vergütung nach den regionalen Flächentarifverträgen. Nach Auffassung von GKK bleibt es sowohl zeitlich rückwirkend als auch für die Zukunft bei der abgesenkten Vergütung gemäß ITV.

III. Regelung

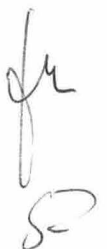
Vor diesem Hintergrund verständigen sich die Tarifvertragsparteien zur Beilegung des unter II. beschriebenen Dissenses unter Aufrechterhaltung der unterschiedlichen Rechtsauffassungen auf folgende Regelung:

1. Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass infolge des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ab dem 01.01.2024 bis zum Tag vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens (voraussichtlich 01.04.2024) Ziffer 11 ITV mit der Folge Anwendung findet, dass ausschließlich in diesem Zeitraum die aktuellen Flächentarifvergütungen gelten. Dazu gehören auch 3/12 des Urlaubsgelds sowie 3/12 der tariflichen Sonderzuwendung. Die Tarifvertragsparteien stellen klar, dass die vorstehende, bis zum 31.03.2024 befristete und den ITV lediglich ergänzende Regelung keine Nachwirkung entfaltet und somit die Nachwirkung des ITV nicht berührt wird.
2. Eine Nachgewähr von Tarifentgelten für den Zeitraum vor dem 01.01.2024 erfolgt zur Vermeidung unverhältnismäßigen Aufwands nicht; dies gilt nicht für Ansprüche, die am 09.01.2024 bereits rechtshängig waren. Etwaige Ansprüche gemäß Ziffer 14 IV ITV bleiben unberührt.
3. Die Tarifvertragsparteien nehmen die Verhandlungen zu einem Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten von GKK gemäß Ziffer 23 ITV ab sofort wieder auf.
4. Die Vorschriften der InsO bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

IV. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung wird wirksam, sobald die Bundesagentur für Arbeit durch schriftliche Vorab-Mitteilung verbindlich die volle Insolvenzgeldfähigkeit und damit Zahlung der in Ziffer III. 1. dieser Vereinbarung geregelten Ansprüche bestätigt.

- Unterschriftenseite folgt -



GALERIA Karstadt Kaufhof GmbH

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft


Essen, den 04.03.24


Olivier Van den Bossche
Geschäftsführer

Berlin, den 26.02.24


Silke Zimmer
Mitglied des Vorstands

Essen, den 04.03.24


Guido Mager
Geschäftsführer

Frankfurt, den 19.2.24


Marcel Schäuble
Landesbezirkstachbereichsleiter Hessen

_____, den _____


Stefan Denkhaus
Vorläufiger Insolvenzverwalter